

Anlage A zur Beitragsordnung

(gültig ab 01.01.2018)

I. Beitragssätze	Grundbeitrag		Zusatzbeitrag			
	monatlich	jährlich	Judoabt.		Herzsport *	
			monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
€	€	€	€	€	€	
Einzelmitglieder					* ohne mediz. Verordnung !!!	
- Kinder/Schüler/innen bis 14 Jahre	3,00	36,00	4,50	54,00		
- Schüler/innen/Jugendliche 15 - 17 Jahre	3,50	42,00	5,00	60,00		
- Erwachsene	5,25	63,00	5,50	66,00	2,25	27,00
- Rentner/innen	4,50	54,00	5,00	60,00	2,25	27,00
- passive Mitgliedschaft	2,00	24,00				
Familien						
- Vater oder Mutter und Kind (bis 3 Jahre)	6,50	78,00				
- Eltern und Kinder bis 17 Jahre (auf Antrag auch Kinder über 17 Jahre, soweit Schüler, Student oder in Ausbildung)	10,00	120,00	12,00	144,00		
Barzahler						
Ermäßigungen (auf Antrag)						
- Schüler/innen, Studenten, Auszubildende über 17 Jahre	3,50	42,00	5,00	60,00	2,25	27,00
- Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende	0,00	0,00	0,00	0,00		

** Der Zusatzbeitrag für Herzsport gilt nur für Teilnehmer ohne gültige medizinische Verordnung !*

Sonstige Regelungen (Tz IV der Beitragsordnung)

- Bei **Vereinseintritt** im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
- Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschriftinzugsverfahren jeweils im Februar und August eingezogen. Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- In Ausnahmefällen können die Beiträge auf das Beitragskonto des Vereins überwiesen werden. Die Bankverbindung lautet :
26275370 Sparkasse Neuss (BLZ 30550000) **IBAN: DE45 3055 0000 0026 2753 70**
- Die Beiträge der Barzahler sind bis zum 31.03. des Jahres **unaufgefordert** fällig.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden folgende **Mahngebühren** erhoben :
0,00 € 1. Mahnung **5,00 €** 2. Mahnung **10,00 €** 3. Mahnung
- Bei Rücklastschriften, für die nicht der Verein verantwortlich ist, wird eine Gebühr in Höhe von 7,50 € fällig.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, **Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden.
- Der **Austritt aus dem Verein** ist nur unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von 3 Monaten** zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden.